

## **SÄA2 Stimmschlüssel**

Antragsteller\*in: Bundesleitung, Bundessatzungsausschuss  
Tagesordnungspunkt: 3.2. Satzungs- /  
Geschäftsordnungsänderungsanträge

### **Änderung bezieht sich auf**

Satzung

### **Inhaltliche Zusammenfassung**

Die Zuteilung der Stimmen der Bundeskonferenz (Stimmschlüssel) soll einem neuen Verfahren folgen, das die unterschiedlichen Mitgliederstärken der DVs besser abbildet. Der BSA hat das auf [Beschluss des Herbst-BuRa 2025](#) vorbereitet und bringt 4 leicht unterschiedliche Vorschläge mit, alle basieren auf dem Sainte-Laguë-Berechnungsverfahren:

- Variante 1: 90 Delegierte, max. 8 Delegierte pro DV, 2 Gäste pro DV
- Variante 2: 90 Delegierte, keine Begrenzung pro DV, 2 Gäste pro DV
- Variante 3: 97 Delegierte, keine Begrenzung pro DV, 1 Gast pro DV
- Variante 4: 100 Delegierte, keine Begrenzung pro DV, 1 Gast pro DV

In der Cloud stehen euch ein [FAQ-Dokument](#) sowie eine [Excel-Tabelle](#) zum Experimentieren mit den Varianten zur Verfügung.

**Zum anvisierten Verfahren:**

Zum Start sind Bestandteile aller Vorschläge parallel in Antragsgrün aufgeführt. Im Vorhinein der Textarbeit soll über Stimmungsbilder das präferierte Modell identifiziert werden. Der Antragstext wird dann durch die Antragsstellenden angepasst, anschließend beraten und abgestimmt.

## Neuer Satzungstext

1 4.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz

2 Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind: *(nicht zutreffendes ist zu*  
3 *streichen)*

4 die Mitglieder der Bundesleitung

5 • 90 Vertreter\*innen aus den Diözesanverbänden

6 • 97 Vertreter\*innen aus den Diözesanverbänden

7 • 100 Vertreter\*innen aus den Diözesanverbänden

8 Die Größe der Diözesandelegationen wird wie folgt ermittelt: Jeder  
9 Diözesanverband erhält *(nicht zutreffendes ist zu streichen)*

10 • mindestens 2 und höchstens 8 Stimmen.

11 • mindestens 2 Stimmen.

12 Die Stimmen werden nach dem Sainte-Laguë-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die  
13 Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle  
14 gemeldeten Mitglieder.

15 Hat ein Diözesanverband nicht 35 Prozent der zu erwartenden Mitgliedsbeiträge  
16 des laufenden Jahres bis drei Wochen vor der Bundeskonferenz an die Bundesstelle  
17 überwiesen und abgerechnet oder die Vorjahresrechnung nicht korrekt und  
18 fristgemäß abgerechnet, so ruht sein Stimmrecht, d.h. die von ihm entsandten  
19 Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Die Größe der anderen Delegationen  
20 bleibt davon unberührt. Das Abrechnungsverfahren wird durch einen Beschluss des  
21 Bundesrates festgesetzt.

22 Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im  
23 Verband.

24 Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:

25 • ein Mitglied des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen  
26 jungen Gemeinde e.V.“

27 • Der\*Die Geschäftsführer\*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen  
28 Gemeinde e.V.“

29 • je ein Mitglied der Sachausschüsse

30 • die Mitglieder des Wahlausschusses

31 • ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ

32 • nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen

33 • je ein Mitglied des Vorstands der KJG LAG Bayern und der KJG LAG NRW

34 • die Bundesreferent\*innen

35 Die Bundesleitung kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen. Die Diözesanverbände  
36 können bis zu *(nicht zutreffendes ist zu streichen)*

37 • zwei Gäste

38 • einen Gast

39 mitbringen.

## Begründung

Der Herbstbundesrat 2025 hat [beschlossen](#), dass der BSA sich mit dem Verfahren zur Delegationsgrößenberechnung beschäftigen und ggf. einen Antrag für die Buko 2026 stellen soll. Hauptziel war eine bessere Abbildung der Größenverhältnisse der Mitgliederzahlen im Stimmgewicht der DVs. Auf dem Frühjahrsbundesrat 2026 wurde über den Zwischenstand berichtet. Dessen Rückmeldungen sind bereits in die Vorschläge eingeflossen.

Zum besseren Verständnis des Prozesses und seiner Überlegungen hat der BSA ein [FAQ-Dokument](#) zusammengestellt, welches wir euch nachträglich empfehlen.

Weiter könnt ihr in der vorbereiteten [Excel-Tabelle](#) sowohl die Berechnung nachvollziehen als auch die konkreten Auswirkungen auf Basis der aktuellen Mitgliedszahlen (31.12.2025) vergleichen.

Beide Dokumente befinden sich auch in der **Cloud zur Bundeskonferenz 2026**.

## Zusammenfassung in einfacher Sprache

Der Satzungsausschuss hat die Aufgabe bekommen, sich eine neue Lösung und Umsetzung zu überlegen, wie viele Menschen jeder Diözesanverband zu zukünftigen Bundeskonferenzen schicken darf. Hierbei war die Aufgabe, dass die Menge der Menschen, die der Diözesanverband zur Bundeskonferenz schicken darf, gut zur Mitgliederzahl passt, die der Diözesanverband im Vergleich zu anderen Diözesanverbänden hat. Also soll ein großer Verband mehr Stimmen haben, als ein kleiner Diözesanverband.

Es wurden auch weitere Wünsche besprochen:

- Jeder Diözesanverband soll mindestens zwei Stimmen haben.
- Eine Delegation soll nicht mehr Stimmen haben können als eine Region, also zum Beispiel der DV Münster als die Region Nord-Ost (NOAG).
- Die Bundeskonferenz darf nicht zu groß werden, damit man noch gut diskutieren kann und die Veranstaltung nicht zu teuer wird. Auch das Haus in dem die Konferenz stattfindet hat begrenzte Zimmer. Der Raum für die Konferenz reicht nicht für viel mehr Menschen, als jetzt schon zur Bundeskonferenz kommen.
- Der Satzungsausschuss hat sich auch andere Berechnungsweisen als die bisherige Berechnung angeguckt.

## Synopse [PDF]

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><i>4.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz</i></p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind: die Mitglieder der Bundesleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90 Vertreter*innen aus den Diözesanverbänden</li> </ul> <p>Die Größe der Diözesanlegationen wird wie folgt ermittelt: Jeder Diözesanverband erhält mindestens 2 und höchstens 6 Stimmen.</p> <p>Die Stimmen werden nach dem <del>Hare-Niemeyer-Verfahren</del> zugeteilt. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten Mitglieder, <del>für die der Bundesbeitrag entrichtet wurde.</del></p> <p>Hat ein Diözesanverband nicht 35 Prozent der zu erwartenden Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres bis drei Wochen vor der Bundeskonferenz an die Bundesstelle überwiesen und abgerechnet oder die Vorjahresrechnung nicht korrekt und fristgemäß abgerechnet, so ruht sein Stimmrecht, d.h. die von ihm entsandten</p>	<p><i>4.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz</i></p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind: die Mitglieder der Bundesleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90 Vertreter*innen aus den Diözesanverbänden</li> <li>• <b>97 Vertreter*innen aus den Diözesanverbänden</b></li> <li>• <b>100 Vertreter*innen aus den Diözesanverbänden</b></li> </ul> <p>Die Größe der Diözesanlegationen wird wie folgt ermittelt: Jeder Diözesanverband erhält</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>mindestens 2 und höchstens 8 Stimmen.</b></li> <li>• <b>mindestens 2 Stimmen.</b></li> </ul> <p>Die Stimmen werden nach dem <b>Sainte-Laguë-Verfahren</b> zugeteilt. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten Mitglieder.</p> <p>Hat ein Diözesanverband nicht 35 Prozent der zu erwartenden Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres bis drei Wochen vor der Bundeskonferenz an die Bundesstelle überwiesen und abgerechnet oder die Vorjahresrechnung nicht korrekt und fristgemäß abgerechnet, so ruht sein Stimmrecht, d.h. die von ihm entsandten</p>

Kommentiert [SS1]: Variante 1 & 2

Kommentiert [SS2]: Variante 3

Kommentiert [SS3]: Variante 4

Kommentiert [SS4]: Variante 1

Kommentiert [SS5]: Variante 2 & 3 & 4

<p>Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Die Größe der anderen Delegationen bleibt davon unberührt. Das Abrechnungsverfahren wird durch einen Beschluss des Bundesrates festgesetzt.</p> <p>Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband.</p> <p>Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Mitglied des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“</li> <li>• Der*Die Geschäftsführer*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“</li> <li>• je ein Mitglied der Sachausschüsse</li> <li>• die Mitglieder des Wahlausschusses</li> <li>• ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ</li> <li>• nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen</li> <li>• je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern und der KjG LAG NRW</li> <li>• die Bundesreferent*innen</li> </ul> <p>Die Bundesleitung kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen. Die Diözesanverbände können bis zu zwei Gäste mitbringen.</p>	<p>Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Die Größe der anderen Delegationen bleibt davon unberührt. Das Abrechnungsverfahren wird durch einen Beschluss des Bundesrates festgesetzt.</p> <p>Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband.</p> <p>Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Mitglied des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“</li> <li>• Der*Die Geschäftsführer*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“</li> <li>• je ein Mitglied der Sachausschüsse</li> <li>• die Mitglieder des Wahlausschusses</li> <li>• ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ</li> <li>• nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen</li> <li>• je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern und der KjG LAG NRW</li> <li>• die Bundesreferent*innen</li> </ul> <p>Die Bundesleitung kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen. Die Diözesanverbände können bis zu</p>
---	--

	<ul style="list-style-type: none"><li>• zwei Gäste</li><li>• <b>Einen Gast</b></li></ul> mitbringen.
--	--

**Kommentiert [SS6]:** Variante 1 & 2

**Kommentiert [SS7]:** Variante 3 & 4